

VERSICHERUNG

gemäß § 18 Abs. 2 der Ausbildungs-, Prüfungs- und Qualifizierungsverordnung
für Lehrämter und Lehrbefähigungen in einem Fach – APQV-L vom 20. Juni 2024

Diese schriftliche Ausarbeitung habe ich selbstständig angefertigt.

Andere als die angegebenen Hilfsmittel habe ich nicht benutzt.

Die Stellen der schriftlichen Ausarbeitung, die anderen Werken, auch eigenen oder fremden unveröffentlichten Prüfungsarbeiten, im Wortlaut oder ihrem wesentlichem Inhalt nach entnommen sind, habe ich mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Die folgenden Auszüge aus den Prüfungsordnungen habe ich zur Kenntnis genommen:

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung zu beeinflussen, ist die ganze Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

Nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 APQV-L liegt ein schwerer Fall von Täuschung insbesondere dann vor, wenn der Prüfling eine der Wahrheit nicht entsprechende Versicherung nach § 18 Abs. 2 abgibt.

Die Ausarbeitung oder Teile von ihr sind

☐ nicht veröffentlicht worden.

☐ veröffentlicht worden in

Unterschrift

Hinweis: Fügen Sie dieses Formblatt ausgefüllt als letztes Blatt ihrer schriftlichen Planung bei.